

An den Oberbürgermeister
der Stadt Nürnberg
Dr. Ulrich Maly
Rathausplatz 2

90403 Nürnberg



LINKE LISTE
Nürnberg
Humboldtstr. 104
90459 Nürnberg
Tel. 0911 2876013
Fax 0911 2876016
www.linke-liste-nuernberg.de

Nürnberg, den 15. März 2012

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Die Stadtratsgruppe der Linken Liste stellt folgende Anfrage:

1.) Verkaufsoffene Sonntage in der gesamten Stadt außer Südstadt

- a) In welchem Umfang sind die Stadtteile außerhalb der Altstadt von den Besucherströmen beim Osterverkaufsmarkt und dem Herbstverkaufsmarkt/Altstadtfest am Hauptmarkt betroffen?
- b) Besuchen die Nutzer der Sonntagsverkaufsöffnung außerhalb der Altstadt, auch den Osterverkaufsmarkt, Herbstverkaufsmarkt oder das Altstadtfest?

2.) Verkaufsoffene Sonntage in der Südstadt

- a) In welchem Umfang strömen die Besucher des Maifestes am Aufseßplatz bis zum Dianaplatz? Besuchen die Menschen, die die verkaufsoffenen Geschäfte am Dianaplatz und Gibitzenhofstraße nutzen, auch das Maifest am Aufseßplatz?
- b) In welchem Umfang strömen die Besucher des Herbstvolksfestes durch das Sonntagsverkaufsöffnungsgebiet in der Südstadt? In wie weit die nutzen die Besucher der Sonntagsverkaufsöffnungen in der Südstadt auch an diesem Sonntag das Herbstvolksfest?

Begründung:

Ein Urteil des Verfassungsgerichts vom 1. Dezember 2009 sagt aus, dass Ausnahmen der verkaufsoffenen Tagen (Montag bis Samstag) nur durch einen dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrund erteilt werden dürfen.

In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen von 10.11. 2004 Az.:12/3693/1/04 zu Verkaufsoffenen Sonntagen, Rechtsverordnungen nach § 14 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) heißt es unter

1. Aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

“Eine Rechtsverordnung darf nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellungen im Vordergrund steht. Der Verordnungsgeber hat in jedem Einzelfall einen strengen Maßstab anzulegen und im Wege einer sachgerechten Prognose zu prüfen, ob die den Anlass bildende Veranstaltung einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen wird.”

Sowie unter

1.2.1 Die Veranstaltung als solche muss den Besucherstrom anziehen. Es genügt nicht, wenn der Besucherstrom erst durch die Offenhaltung der Verkaufsstellen ausgelöst wird. Insoweit scheiden insbesondere Veranstaltungen zur Einführung sog. Allgemeiner Verkaufssonntage und sonstige vergleichbare Veranstaltungen von lokaler Bedeutung aus.

Weiter heißt es unter

2.2 Räumliche und gegenständliche Beschränkung

Es hängt stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung der Offenhaltung geboten, z.B. auf

- angrenzende Verkaufsstellen,
- bestimmte Gemeindebezirke,
- bestimmte Handelszweige,
- ein bestimmtes Warenangebot.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass das Kaufinteresse der Besucher nicht allein den im Veranstaltungszeitraum aufgebauten Verkaufsständen, sondern auch den angrenzenden ortsansässigen Ladengeschäften zugute kommen soll. Die Freigabe sollte sich aber zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder stattfindet oder sich wenigstens auswirkt (z.B. Ausschluss außerhalb liegender Einkaufszentren). Bei einer Beschränkung auf Handelszweige ist auf die durch die Veranstaltung ausgelösten Bedürfnisse abzustellen.

In den letzten Jahren gab es immer wieder Beanstandungen, da dieser und andere Grundsätze oben genannter Bekanntmachung nicht ausreichend gewahrt wurden.

Dazu gibt es jetzt zwei neuere Urteile des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 31.03.11 Az. 22 BV 10.236: „Verkaufsoffene Sonntage nach §14 LadSchIG sind nur zulässig, wenn der Anlass gebende Markt von sich aus beträchtliche Besucherströme anzieht.“ und ein Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 08.04.11 Az. 22 CS 11.845: „Verkaufsöffnungen nach §14 LadSchIG sind nicht zulässig, wenn Geschäfte von Besucherströmen zu weit entfernt sind.“

Die Bayerische Staatsministerin Christine Haderthauer hat sich deshalb in einem Schreiben vom 10.5.2011 an alle Regierungspräsidenten in Bayern gewandt mit dem Hinweis zur Rechtsprechung des LadSchIG. „Die Freigabe sollte sich aber zumindest örtlich auf die Bezirke beschränken, in denen die Veranstaltung entweder statt findet oder sich wenigstens auswirkt.“

Es gibt nachvollziehbare Zweifel, dass sich weder der Ostermarkt noch das Altstadtfest auf das gesamte Stadtgebiet, außer der Südstadt, auswirkt. Weiterhin, dass sich das Maifest nicht innerhalb dieses großen Gebietes auswirkt. Vielmehr beschränkt es sich auf den Aufseßplatz und die „Besucherströme“ auf seine engere Umgebung. Beim verkaufsoffenen Sonntag während des Herbstvolksfestes ist ebenso umstritten, da diese Veranstaltung nicht in der Südstadt liegt.

Wir bitten die Verwaltung um Beantwortung der Fragen und Prüfung der Einhaltung der Gerichtsurteile um Rechtssicherheit herbeizuführen. Der erste verkaufsoffene Sonntag am 25. März 2012 soll bereits dahin gehend untersucht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Padua
Stadträtin Linke Liste